

[]

Konzessionsvertrag

→ Fassung Sommer 2012

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Stromversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

EnBW Regional Aktiengesellschaft, Stuttgart

(nachstehend "REG" genannt)

und

[]
(nachstehend "Stadt" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die REG vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Die REG errichtet und betreibt in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der REG.

Sie führt als Netzbetreiber in der Stadt nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Die REG wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die EnBW Vertrieb GmbH Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet der REG, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird der REG ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die REG neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die REG zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteneigene Grundstücksflächen, soll die Stadt diese entweder an die REG zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der REG aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die REG.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt der REG auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die REG zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die REG.

- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der REG befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die REG rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der REG nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der REG zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der REG über die Leitungsführung verständigt.
- Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
- Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Stadt dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der REG besteht.
- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3**Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag**

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die REG an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 08.11.2006 kumulativ anzuwenden.

Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der REG für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die REG in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der REG dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die REG für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der REG vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

- (4) Die REG wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die REG insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigen genutzten Anlagen hinsichtlich des Strombezugs für den gemeindlichen Eigenverbrauch an die REG zu bezahlen hat.
- (6) Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der REG zum Vorteil der REG erbringt und die Stadt im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die REG im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die REG errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.

Die REG wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die REG die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die REG wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu

geben. Ebenso wird die Stadt die REG rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

- (3) Die REG wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Stadt wird die REG bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

- (4) Die REG hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der REG, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der REG entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die REG die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in

den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der REG ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

- (6) Die REG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der REG vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der REG im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (7) Die Stadt kann von der REG die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die REG vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der REG hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine ihr frist-

gerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt der REG die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der REG getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der REG keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der REG keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der REG, so trägt die REG die entstehenden Kosten.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6

Haftung

Die REG haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der REG entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der REG ankommt, wird die REG nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die REG wird die

Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit REG abstimmen. Die Stadt haftet der REG nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Stadt und REG messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Die REG wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Stadt die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist die REG nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.
- (3) Die Eigenerzeugung von Strom durch die Stadt wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von der REG unterstützt. Die REG verpflichtet sich, den von der Stadt oder von Dritten durch erneuerbare Energieträger erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu vergüten. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Stadt das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot des EnBW-Konzerns zur Verfügung stehen. Die REG wird auf Wunsch der Stadt entsprechende Angebote der EnBW-Konzerngesellschaften vermitteln.
- (5) Auf Wunsch der Stadt übermittelt ihr die REG jährlich unentgeltlich die Informationen der Anlagen 1 und 2 in Form eines schriftlichen Berichts. Darüber hinaus kann die Stadt verlangen, dass ihr die Informationen der Anlagen 1 und 2 entweder nach Maß-

gabe des Abs. 6 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 7 im Gemeinderat vorgestellt werden.

- (6) Auf Wunsch der Stadt wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Stadt zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Stadt und der REG zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Stadt. Die Stadt lädt in Abstimmung mit der REG zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der REG, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der REG, die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der REG Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der REG ein. Die REG wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten.
- (7) Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. (6) wird auf Wunsch der Stadt die REG im Gemeinderat die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Stadt erfolgt schriftlich und muss der REG rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die REG wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

§ 8**Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2032 (20 Jahre).
- (2) Die REG wird der Stadt drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der REG sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9**Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt**

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der REG zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der REG spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der REG zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der REG; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der

Stadt dienen, werden Stadt und REG im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbei führen.

- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Stadt zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Stadt übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der REG sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Stadt und der REG je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der REG eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der REG eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Stadt und die REG eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10

Allgemeine Regelungen

- (1) Die REG ist vor Vertragsunterzeichnung mit dem Städtetag von Baden-Württemberg und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Stadt als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten.

Einigen sich die REG, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die REG der Stadt unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Stadt es unterläßt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der REG die Ablehnung zu erklären.

- (2) Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die REG ist zu informieren. Die REG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes EnBW-Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist REG verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Stadt nachzuweisen.
- (3) Sollte es der REG durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die REG im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die REG durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Stuttgart. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stadt , den

.....
Oberbürgermeister

EnBW Regional AG
.....

Anlage 1:

Erläuterung zu § 7 Abs. 5 des Konzessionsvertrages zwischen der EnBW Regional AG und der Stadt

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen
2. Eine Übersicht über die der REG bekannte Entwicklung über die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) insbesondere:
 - Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen
 - Installierte Netzanschlussleistung der Erzeugungsanlagen in Summe
 - Umfang der Erzeugung und Einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr
 - Anteil der dezentral erzeugten Elektrizität an der Gesamtstrommenge im Elektrizitätsversorgungsnetz der REG im Gemeindegebiet
3. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Anlage 2:Angaben zum örtlichen Strom-Verteilnetz in der Stadt | nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Strom-Verteilnetz in der Stadt (Stand 31.12.xx)**Netznutzungsmengen*)**Arbeit

SLP (Standardlastprofil)-Kunden	kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	kWh
> 2.500 h/a	kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	kWh
> 2.500 h/a	kWh

Leistung

LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	kW
> 2.500 h/a	kW
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	kW
> 2.500 h/a	kW

Zählpunkte

SLP-Kunden	Stück
LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	Stück
> 2.500 h/a	Stück
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	Stück
> 2.500 h/a	Stück

*) Aus abrechnungstechnischen Gründen kann die Netznutzungsmenge von der Menge lt. Konzessionsabgabeabrechnung abweichen.

Hausanschlüsse

Zahl der Hausanschlüsse

- Kabel Stück
- Freileitung Stück

Leitungsnetz

Leitungen

Mittelspannung Freileitung	km
Mittelspannung Kabel	km
Niederspannung Freileitung	km
Niederspannung Kabel	km

Ortsnetzstationen

Eigene Stationen	Stück
Teileigene Stationen	Stück

Altersstruktur

Altersstruktur des Netzes *)

	Mittelspannung Freileitung	Mittelspannung Kabel	Niederspannung Freileitung	Niederspannung Kabel	Ortsnetzstationen
0 – 5 Jahre	%	%	%	%	%
5 – 10 Jahre	%	%	%	%	%
10 – 15 Jahre	%	%	%	%	%
15 – 20 Jahre	%	%	%	%	%
20 – 25 Jahre	%	%	%	%	%
25 – 30 Jahre	%	%	%	%	%
Älter 30 Jahre	%	%	%	%	%

*) Altersstruktur auf Basis buchhalterischer Anlagenwerte rechnerisch ermittelt

**Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG
für die Stromversorgung in _____**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am xx.xx.201x hat die Stadt _____ einen neuen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung mit der EnBW Regional AG abgeschlossen. In diesem Zusammenhang geben wir folgende Erklärung ab:

1. Kommt es zur Gründung einer regionalen Netzgesellschaft zwischen den Mitgliedsstädten und -gemeinden des Neckar-Elektrizitätsverbandes, dem NEV und der EnBW Regional AG (**gemeinsame NEV-Netzgesellschaft**), so hat die Stadt die Möglichkeit, sich bis zum 30.09.2013 an dieser gemeinsamen NEV-Netzgesellschaft zu beteiligen. Die EnBW Regional AG erklärt hiermit auch ihre Bereitschaft, den zwischen der Stadt und ihr abgeschlossenen Konzessionsvertrag auf die gemeinsame NEV-Netzgesellschaft zu übertragen, oder ihr die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen.
2. Kommt es nicht zur Gründung der gemeinsamen NEV-Netzgesellschaft oder hat die Stadt von der Möglichkeit, sich an dieser gemeinsamen NEV-Netzgesellschaft bis zum 30.09.2013 zu beteiligen, keinen Gebrauch gemacht bzw. gegenüber der EnBW Regional AG einen entsprechenden Verzicht hierauf erklärt, so ist die EnBW Regional AG bereit, den zwischen der Stadt und ihr abgeschlossenen Konzessionsvertrag auf eine **gemeinsame regionale Netzgesellschaft** zu übertragen oder ihr die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen, wenn sich die Stadt bis zum 31.12.2017 an einer solchen gemeinsamen regionalen Netzgesellschaft unter mehrheitlicher Beteiligung der EnBW Regional AG beteiligt.
3. Ebenso hat die EnBW Regional AG das Recht, den zwischen der Stadt und ihr abgeschlossenen Konzessionsvertrag einer gemeinsamen NEV-Netzgesellschaft oder einer gemeinsamen regionalen Netzgesellschaft zu übertragen, oder ihnen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen.
4. Der Konzessionsvertrag wird in allen Fällen im Übrigen unverändert fortgeführt.

Die getroffene Übereinkunft wird bestätigt:

Stadt _____

.....

EnBW Regional AG

.....

